10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz

- Satzungsbereich Tengerholz-

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 28.03.2007 folgende Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz beschlossen.

§ 1

Die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz werden gemäß der aus dem beigefügten Plan (M. 1 : 5.000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die nachfolgend getroffenen Festsetzungen gelten für die im beigefügten Lageplan (M 1:1000) dargestellte Fläche. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 BauGB werden für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Erweiterungsbereich folgende Festsetzungen getroffen:

1.	Wohngebietsart:	ausschließlich Wohnhäuser -Einzel- und Doppelhäuser-
2.	Max. Zahl der Vollgeschosse:	eingeschossig
3.	Max. Zahl der Wohneinheiten (WE) je Gebäude:	2
5.	Grundflächenzahl:	0,3
6.	Max. Firsthöhe Hauptgebäude (gemessen von OKEFF bis OK Firstziegel)	9,00m
7.	Max. Sockelhöhe Hauptgebäude (gemessen wird von OKEFF bis zum höchstgelegenen Schnittpunkt der rechtwinklig zur Straße verlängerten Gebäudeseite mit der angrenzenden Straßenoberkante)	0,30m
8.	Stellplätze	je Wohneinheit = 2

9. Durch den Eingriff in Natur und Landschaft entsteht bei der Eingriffsbilanzierung ein Kompensationsdefizit, dass durch eine externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Gemarkung Hüllhorst Flur 7 Flurstück 9 auszugleichen ist. Der externe Ausgleich entspricht einer Fläche von 1.279 m² (Aufforstung auf Ackerfläche). Die aufgestellte Eingriffsbilanzierung ist Bestandteil dieser Satzung.

10. Zur Regenentwässerung ist im Änderungsbereich ein Regenrückhaltebecken herzustellen. Die Größe des Grundstücks für das Regenrückhaltebecken muss mind. 700m² betragen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.